

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 08/2014

veröffentlicht am 17.12.2014

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung von Schlichtungen (Schlichtungsordnung 2014) geändert wird

Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 12.12.2014 im Rahmen des 130. Österreichischen Ärztekammertages.

Aufgrund § 117b Abs. 2 Z 11 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2014, wird verordnet:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind aus dem Stand der ordentlichen oder außerordentlichen Kammerangehörigen der jeweiligen Ärztekammer zu bestellen. Zur Vorsitzenden (zum Vorsitzenden) sowie zur Stellvertreterin (zum Stellvertreter) können abweichend davon auch rechtskundige Personen bestellt werden, die nicht Mitarbeiter der jeweiligen Ärztekammer sind. Sie können auch Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben, wenn sie die ordentliche oder außerordentliche Kammermitgliedschaft während der Funktionsperiode verlieren.“

2. Im § 5 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird das Wort „Schiedskommission“ durch das Wort „Schlichtungsausschuss“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Präsident